

Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt habe, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der verbleibenden Mitbewerber auf den betreffenden Märkten eingeschränkt werde, alternative Anbieter auf den betreffenden Märkten fehlen würden und der Marktzutritt auf den betroffenen Märkten nicht hinreichend leicht möglich sei. Ferner trägt die Klägerin vor, dass die von der Kommission akzeptierten Verpflichtungszusagen der Deutsche Lufthansa AG nicht geeignet seien, um eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu verhindern.

An zweiter Stelle rügt die Klägerin Verletzung von Art. 253 EG (Art. 296 AEUV), da die Kommission die angefochtene Entscheidung insoweit nicht ordnungsgemäß begründet habe, als sie nicht angeführt habe, aufgrund welcher konkreten Argumente eine Behinderung des Wettbewerbs auf Flugstrecken nach Osteuropa ausgeschlossen sein solle. Ferner wird unvollständige Sachverhaltsermittlung gerügt.

An dritter Stelle wirft die Klägerin der Kommission Ermessensmissbrauch vor.

(<sup>1</sup>) ABl. 2004, C 31, S. 5.

**Klage, eingereicht am 7. April 2010 — Entegris/HABM — Optimize Technologies (OPTIMIZE TECHNOLOGIES)**

**(Rechtssache T-163/10)**

(2010/C 161/73)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Entegris, Inc. (Billerica, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: T. Ludbrook, Barrister, und M. Rosser, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Optimize Technologies, Inc. (Oregon City, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der Beschwerde stattzugeben;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster

und Modelle) vom 18. Januar 2010 in der Sache R 802/2009-2 aufzuheben;

- die in Frage stehende Gemeinschaftsmarkenmeldung zurückzuweisen;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „OPTIMIZE TECHNOLOGIES“ für Waren der Klasse 9.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „OPTIMIZER“ für Waren der Klassen 1, 9 und 11.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer diese Vorschrift nicht gemäß der einschlägigen Rechtsprechung angewandt und damit zu Unrecht angenommen habe, dass zwischen den betroffenen Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

**Klage, eingereicht am 13. April 2010 — Pioneer Hi-Bred International/Kommission**

**(Rechtssache T-164/10)**

(2010/C 161/74)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Pioneer Hi-Bred International, Inc. (Johnston, USA) (Prozessbevollmächtigte: J. Temple Lang, Solicitor, und Rechtsanwalt T. Müller-Ibold)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Kommission es unterlassen hat, gemäß Art. 18 der Richtlinie 2001/18 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt dem Rat gemäß Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses des Rates einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten und alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die je nach Entwicklung des Entscheidungsverfahrens notwendig sein könnten, um die Annahme der Entscheidung im Sinne des Art. 18 der Richtlinie sicherzustellen;

— der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Am 2. Mai 2007 reichte die Klägerin ihre erste Klage nach Art. 232 EG<sup>(1)</sup> ein, mit der sie geltend machte, die Kommission habe es unter Verstoß gegen Art. 18 der Richtlinie 2001/18/EG<sup>(2)</sup> unterlassen, die Annahme einer Entscheidung hinsichtlich der Anmeldung der Klägerin zum Inverkehrbringen von insektenresistentem genetisch modifiziertem Mais 1507 sicherzustellen. Am 21. Januar 2009 unterbreitete die Kommission dem Regelungsausschuss gemäß Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses 1999/468 einen Entscheidungsvorschlag. Im Rahmen des Verfahrens vor dem Gericht einigten sich die Parteien darüber, dass die Klage angesichts der Unterbreitung des Entscheidungsvorschlags gegenstandslos geworden war, und mit Beschluss vom 4. September 2009 erklärte das Gericht die Rechtsache T-139/07 für erledigt.

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin gemäß Art. 265 AEUV geltend, die Kommission habe dem Rat trotz des Antrags der Klägerin noch immer keinen Vorschlag hinsichtlich des Inverkehrbringens von insektenresistentem genetisch modifiziertem Mais 1507 unterbreitet. Da der Regelungsausschuss zum Vorschlag vom 25. Februar 2009 keine Stellung genommen habe, habe es die Kommission versäumt, bei einem der sechs Treffen des Umweltrats, die seither stattgefunden hätten, einen Entscheidungsentwurf hinsichtlich der Anmeldung der Klägerin zu unterbreiten.

Nach dem in der Richtlinie niedergelegten Verfahren sei die Kommission verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Entscheidung über eine Anmeldung angenommen und innerhalb der in der Richtlinie vorgeschriebenen Frist veröffentlicht werde. Dadurch, dass die Kommission dem Rat keinen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen unterbreitet habe, habe sie es unterlassen, die Annahme einer solchen Entscheidung sicherzustellen, obwohl alle Anforderungen an die Klägerin und andere Beteiligte nach der Richtlinie im Einklang mit dieser erfüllt worden seien.

Darüber hinaus sei die Kommission im Sinne des Art. 265 aufgefordert worden, Stellung zu nehmen, was sie nicht getan habe. Die Gründe der Kommission, dem Rat keinen Entscheidungsentwurf zu unterbreiten, seien unerheblich und ungerechtfertigt. Das Unterlassen der Kommission, tätig zu werden, habe

nachteilige Auswirkungen auf ihre rechtliche Situation gehabt und dazu geführt, dass sie spezifische, nachgewiesene und bezifferbare Verluste zu tragen habe.

<sup>(1)</sup> Rechtssache T-139/07, Pioneer Hi-Breed International/Kommission, ABl. 2007 C 155, S. 28.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates — Erklärung der Kommission (ABl. L 106, S. 1).

**Klage, eingereicht am 7. April 2010 — Evropaïki Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-167/10)

(2010/C 161/75)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Generalsekretariats SG.E.3/FM/psi — Ares (2010) 43764 vom 27. Januar 2010 über die Ablehnung ihres Antrags auf Überprüfung für nichtig zu erklären, mit dem sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 um eine Überprüfung des Standpunkts ersucht hatte, den die Generaldirektion Informatik auf ihren ursprünglichen Antrag vom 14. August 2009 betreffend den Zugang zu allen zu Los 3A ESP-DESI gehörenden Aufforderungen zur Angebotsabgabe hin in ihrem Schreiben vom 18. September 2009 vertreten hatte;

— die Entscheidung des Generalsekretariats SG.E.3/FM/MIB/rc/psi — Ares (2010) 131966 vom 11. März 2010 über die Ablehnung ihres Antrags auf Überprüfung für nichtig zu erklären, mit dem sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 um eine Überprüfung der Standpunkte ersucht hatte, die die Generaldirektion (GD) Informatik, das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP, früher OPOCE) und die GD Haushalt auf ihren ursprünglichen Antrag vom 9. Oktober 2009 betreffend den Zugang zu sämtlichen Losen der Verträge ESP, ESP-DIMA und ESP-DESI (von der GD Informatik behandelt), der